

SATZUNG (geändert am 24.03.2021)

des Deutschen Fachvereins für Sozialtherapie Impulssteuerung

1. Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Deutscher Fachverein für Sozialtherapie Impulssteuerung e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Bingen/Rhein und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bingen/Rhein eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung und die Entwicklung der Sozialtherapie Impulssteuerung durch

- theoretische und praktische Weiterentwicklung des Ansatzes der Sozialtherapie Impulssteuerung,
- Fort- und Weiterbildung,
- Förderung und Unterstützung der beruflichen Möglichkeiten von Sozialtherapeut*innen Impulssteuerung
- Förderung und Unterstützung der kollegialen Kontakte und Kooperationen zwischen den Mitgliedern und vergleichbaren Organisationen und Zusammenschlüssen.

2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977“ in der jeweiligen gültigen Fassung. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Tagungen, Fachkongresse und sonstige Forschungsaktivitäten und Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Sozialtherapie Impulssteuerung,
- Durchführung kollegialer Treffen und Förderung von Vernetzung und Kooperation zwischen den Mitgliedern,
- Berichte und Veröffentlichungen über Einsatzfelder von Sozialtherapie im Interesse der Verbreitung der Sozialtherapie Impulssteuerung zur Unterstützung sozial benachteiligter und hilfsbedürftiger Menschen.

2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2.4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützig anerkannte sozialtherapeutisch tätige Einrichtung, die es ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder des Vereins können werden:

- natürliche Personen, die eine berufsbezogene Weiterbildung in Sozialtherapie Impulssteuerung absolvieren oder abgeschlossen haben sowie
- natürliche Personen, die in Forschung, Lehre oder Praxis der Sozialtherapie Impulssteuerung tätig sind.
- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die in einem praktischen Feld der Sozialtherapie Impulssteuerung tätig sind oder die in Sozialtherapie Impulssteuerung aus- und weiterbilden.

3.2. Juristische Personen können auf Antrag Mitglied werden durch Beschluss des Vorstandes.

3.3. Natürliche Personen können Mitglied werden durch Beschluss des Vorstandes oder eines beauftragten Vorstandsmitglieds nach Antrag.

3.4. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.

3.5. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

3.6. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und die Bestimmungen der Dachverbände an, denen der Verein angehört.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

4.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Jahresende.

4.3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind:

a) vereinsschädigendes Verhalten oder

b) grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder

c) Beitragsrückstände.

4.4. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis oder

b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins

c) Ausschluss aus dem Verein.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben. Auf Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss widerrufen.

4.5. Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen (4.4. Rechtsmittel). Gegen die Ablehnung der Aufnahme (3.) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (4.4.) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ehrenrates ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.

5. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern ist ein Jahresbeitrag zu leisten, Er ist im ersten Quartal fällig. Die Höhe des Betrages bestimmt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Ehrenrat.

7. Vorstand

7.1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem oder der Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied als Schatzmeister*in. Der erweiterte Vorstand kann bis zu drei Beisitzer haben.

7.2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

7.3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

7.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

7.5. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins und führt die laufenden Geschäfte.

7.6. Jede Mitgliederversammlung kann mit Stimmenmehrheit den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder absetzen, vorausgesetzt, dass dieser Punkt auf der bei der Einberufung mitgeteilten Tagesordnung gestanden hat. In solchem Fall ist sofort von derselben Versammlung eine entsprechende Neuwahl vorzunehmen.

7.7. Die Vorstandsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich, d.h. unentgeltlich, ausgeübt.

8. Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen werden.

9. Wahl und Amtsdauer des Vorstands

9.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt unabhängig davon bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wiederwahl des Vorstands ist unbegrenzt möglich. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

9.2. Der/ die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und das weitere Mitglied bzw. die weiteren Mitglieder werden von allen Mitgliedern mit je einer Stimme gewählt.

9.3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine/n kommissarischen Nachfolger/in wählen.

9.4. Zur Vorstandssitzung wird eingeladen durch die/den Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch die /den stellvertretende/n Vorsitzende/n, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und die/der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

10. Mitgliederversammlung

10.1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme.

10.2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Berichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstands
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Wahl zweier Rechnungsprüfer/Innen, aus den Reihen der Mitglieder und Ehrenmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Bestellung einer Wirtschaftsprüferin/ eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Buchführung bzw. des Jahresabschlusses.
- g) Beschlussfassung über die Aufgaben des Vereins sowie über die Beteiligung an Gesellschaften
- h) Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstandsbereich
- i) Genehmigung des jährlichen Etats sowie außerordentlicher Vereinsaktivitäten
- j) Verabschiedung von Rahmenausbildungsrichtlinien

11. Einberufung der Mitgliederversammlung

11.1. Mindestens alle zwei Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

11.2. Jedes Mitglied kann beim Vorstand bis spätestens drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftliche Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

12. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

13. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

13.1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsmäßig einberufen wurde.

13.2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

13.3. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur nach fristgerechter Ankündigung in der Einladung der Mitgliederversammlung gefasst werden.

13.4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen

Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Die Wahl ist geheim.

14 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

15. Ehrenmitglieder

15.1. Die Mitgliederversammlung kann über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheiden.

15.2. Ehrenmitglieder sind Personen, die nicht die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllen, sich aber um die Entwicklung und Verbreitung von Sozialtherapie verdient gemacht haben.

15.3. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sofern die Satzung ausdrücklich nichts anderes regelt.

16. Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Es ist die Aufgabe des Ehrenrats im Konfliktfall zwischen Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern zu vermitteln und in der Sache eigenständig zu entscheiden.

17 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.03.2021 einstimmig angenommen.